I. Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung vom 19.03.91 die Aufstellung dieser Satzung gem. § 4 Abs. 4 WoBauErlG beschlossen.

Ennigerloh, 03.12.1992

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

II. Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 4 GO NW und § 4 Abs. 4 WoBauErlG diese Satzung einschl. der eingetragenen Änderungen am 27.05.92 beschlossen.

Ennigerloh, 03.12.1992

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

III. Gem. § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB ist diese Satzung der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Verfügung vom 16.03.1993
Az. 35.2.1 - 5305 - 09/92
nicht geltend gemacht.

Münster, den 16.03.1993

Der Regierungspräsident

Oberregierungsbaurat

IV. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung dieser Satzung nebst Erläuterungen ist unter entsprechender Anwendung des § 12 BauGB am 02.07.1993 öffentlich bekanntgemacht worden.

Diese Satzung ist somit unter sinngemäßer Anwendung des § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ennigerloh, den 09.07.1993

Der Stadtdirektor
i. V.

Lammers
Techn. Beigeordneter